

Hinweise zum Antrag auf Übernahme der Kindertagespflegekosten und Festsetzung zum Kostenbeitrag

Bitte tragen Sie die Daten deutlich lesbar ein, kreuzen Sie das zutreffende an und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen/Belege bei.

Wir können Ihre Fragen gern persönlich, telefonisch oder per E-Mail kurzfristig klären. Wir wollen Ihren Antrag schnell bearbeiten und zeitaufwendigen Schriftverkehr vermeiden.

Die Übernahme der Kindertagespflegekosten kann erst ab dem Monat des Antragseingangs beim Landkreis Hameln-Pyrmont erfolgen. Der Eingangstempel der Poststelle des Landkreises ist hierfür maßgeblich. Das Betreuungsentgelt wird von Ihrem Kreisjugendamt direkt an die Tagespflegeperson gezahlt. Sollten Sie einen Kostenbeitrag zahlen, ist dieser an Ihr Jugendamt zu leisten.

Erklärung zu den Einkünften

Die Höhe Ihres zu zahlenden Kostenbeitrags ergibt sich aus den Jahreseinkünften für das vorherige Kalenderjahr. (Für die Berechnung in 2015 werden die Bescheinigungen der Jahreseinkünfte von 2014 benötigt.)

Ausnahme: Wenn sich Ihr Einkommen im Vergleich zum Vorjahr voraussichtlich um mindestens 15% verringert oder erhöht, ist Ihr Einkommen des laufenden Jahres zu belegen.

Sofern Sie Ihre Einkünfte nicht nachweisen und mit der Festsetzung des Kostenbeitrages der höchsten Stufe einverstanden sind, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an.

Ansonsten kreuzen Sie bitte die entsprechenden Einkunftsarten an und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bei.

Werden Ihre Antragsunterlagen nicht vollständig bei Ihrem Jugendamt eingereicht, kann eine Einstufung nur in der höchsten Beitragsstufe erfolgen.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das steuerpflichtige Bruttoentgelt oder die entsprechenden Verdienstbescheinigungen nachzuweisen.

„**Sonderzuwendungen**“ (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc.) werden mit berücksichtigt. Sollte es sich bei Ihnen aus Einkünften selbständiger Tätigkeit handeln, erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrags unter Vorbehalt bis der maßgebliche Einkommenssteuerbescheid bei uns eingegangen ist.

Steuerpflichtige Einkünfte

Bitte legen Sie entsprechende Unterlagen bei.

- Aktueller Steuerbescheid oder
- Bescheinigung des voraussichtlichen Gewinns des vorangegangenen Kalenderjahres oder
- Bilanz oder
- Gewinn und Verlustrechnung oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung

Einkünfte aus Kapitalvermögen/Vermietung und Verpachtung

- Aktueller Steuerbescheid oder
- Steuerbescheinigung des vorangegangenen Kalenderjahres

Sonstige Einkünfte

- Rentenbescheide
- Bescheide über Halbwaisen- oder Hinterbliebenenrente
- Stipendiennachweis

Unterhaltsleistungen

- Bei Unterhaltsleistung vom Vater oder Mutter der aktuelle Kontoauszug
- Bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz den aktuellen Bescheid oder Kontoauszug

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

- Bewilligungsbescheid

Lohnersatzleistungen

- Bewilligungsbescheide des Arbeitsamtes
- Bescheid von der Krankenkasse

Steuerfreie bzw. pauschal versteuerte Einnahmen

- Bescheinigung des Arbeitgebers (Mutterschaftsgeld, Nachtzuschläge, Fahrtkosten etc.)
- Elterngeldbescheid
- Kindergeldbescheid

Laufende oder ergänzende Sozialleistungen

- aktueller Bescheid über Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- aktueller Bescheid über die Kostenübernahme des Kita-Beitrages
- aktueller Bescheid über Wohngeld
- aktueller Bescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- aktueller Bescheid über Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- aktueller Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sozialleistungen

Falls Sie Sozialleistungen beantragt haben, vermerken Sie dies bitte auf dem Antrag und reichen Sie den Bewilligungsbescheid nach Erhalt bei uns ein.

Abzüge

Um die zutreffenden Abzüge ermitteln zu können, füllen Sie bitte die entsprechenden Kästchen aus. Weitere Abzüge, z. B. Unterhaltsleistungen, Behindertenpauschbetrag und Kinderfreibetrag erfolgen nur, sofern die erforderlichen Nachweise beigefügt sind.

Werbungskosten

Werbungskosten werden in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages berücksichtigt. Sollten jedoch höhere Werbungskosten entstehen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an, und fügen Sie den Steuerbescheid des vorherigen Kalenderjahres bei.

Anzeigepflichten

Veränderungen sind uns mitzuteilen.

Einwilligung

Mit Ihrem Antrag geben Sie die Einwilligung, dass wir die erhobenen Daten an Dritte übermitteln. Die Daten sind zur statistischen Auswertung für das Land Niedersachsen erforderlich.

Bitte denken Sie daran, den Auskunftsbogen zu unterschreiben.

Bei Alleinerziehenden reicht die Unterschrift der Person, die mit dem Kind zusammenlebt.

Ihre Ansprechpartner im Jugendamt

Ansprechpartner finanzielle Leistungen:	Herr Scheling Tel.: 05151 / 903-3622	Ansprechpartnerin Pädagogik/Organisation:	Frau Wehrmann Tel.: 05151 / 903-3421
--	--	--	--